

Volker Kröning

Konzepte der neuen Juristenausbildung

1. Rechtspolitische Lage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 23. 7. 1970 sieht neben der Verkürzung der Referendarzeit eine sog. Experimentierklausel vor, die den Ländern die Einführung einer einstufigen juristischen Ausbildung erlaubt.¹ Es ist zu erwarten, daß die Novelle noch im Herbst dieses Jahres beschlossen wird. Auch Änderungen der juristischen Ausbildungsordnungen mehrerer Bundesländer stehen bevor: Hamburg will dabei dem »Hamburger Modell einer einstufigen Juristenausbildung« folgen²; dem hessischen Minister der Justiz, der kürzlich als Bundesvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) im Namen dieser Organisation »Leitsätze zur Reform der Juristenausbildung« der Öffentlichkeit übergeben und den Bezirksarbeitsgemeinschaften zur Diskussion zugesandt hat³, liegt eine Aufforderung der Delegiertenkonferenz des ASJ-Bezirks Hessen-Süd zur Bildung einer Landeskommision zur Änderung der JAO vor; in Nordrhein-Westfalen hat der Landesverband Junger Juristen ebenfalls zur Bildung einer Reformkommission aufgerufen⁴.

Die Ausfüllung der Experimentierklausel durch die Landesrechte, aber auch die universitären Regelungen und die Praxis von Lehrenden und Lernenden wird darüber entscheiden, ob die Juristenausbildungsreform gelingt. Deshalb sollen die Vorschläge, die diesen Konkretisierungsprozeß bestimmen dürften, verglichen werden. Es sind das *Memorandum des Loccumer Arbeitskreises vom 8. 10. 1969*⁵, das *Hamburger Modell vom 15. 6. 1970*⁶ und die *Leitsätze der ASJ vom 12. 6. 1970*⁷. Die Gesichtspunkte sind: die Voraussetzungen und Ziele berufs-, wissenschafts-, rechts- und gesellschaftspolitischer Art (unter 3.1) und die Aufgaben und Inhalte der Ausbildungsabschnitte unter besonderer Berücksichtigung der Sozialwissenschaften, der praktischen Ausbildungselemente und der Spezial-

¹ Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, 23. 7. 1970, 990.

² Berichte und Dokumente aus der Freien und Hansestadt Hamburg, 15. 6. 1970, I/II.

³ Recht und Politik 2/1970, 41 ff.; FAZ, 18. 7. 1970, 4.

⁴ Flugblatt, Düsseldorf, d. 4. 4. 1970.

⁵ JuS 12/1969, 599 ff.; Mitglieder des Loccumer Arbeitskreises: E. Banneck, H. P. Bull, R. Eckertz, H. Jäger, Th. Ramm, R. Wassermann, R. Wicthölter, G. Zenz; s. a. die Distanzierung von Th. Ramm, Reform und keine Revolution, in: Neue Juristenausbildung (herausgeg. vom Loccumer Arbeitskreis), 1970, 77 ff. (80).

⁶ A. a. O., 1 ff.; Zusammensetzung der vom Präses der Justizbehörde berufenen Kommission: der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Vorsitzender), Vertreter der Studenten (4) und Referendare (2), Vertreter der Ausbilder und Prüfer (7), Vertreter der juristischen Berufe (6) und (1) Vertreter der Justizbehörde Hamburg; Abdruck der Namen a. a. O., 3/4.

⁷ A. a. O.; Mitglieder der vom Bundesvorstand der ASJ eingesetzten Kommission: R. Wassermann (Vorsitz), J. Cupei, H. Goerlich, S. Klein-Schonhoff, R. Krevet, P. Kurbel, P. Landau, A. Nitze, Th. Ramm, G. Rose, D. Schmidt.

lisierung (unter 3.2). Andere Vorschläge, die zu diesen Punkten beitragen, werden einbezogen.

Am Schluß stehen Gedanken zur Weiterführung der Juristenausbildungsreform, die aus der Durchsicht jener Reformvorschläge gewonnen sind.

2. Hauptkriterien der integrierten Ausbildung

Das Loccumer Memorandum hat die vier Hauptkriterien der Juristenausbildungsreform aufgestellt:

Integration von theoretischer und praktischer Ausbildung (Studium und Vorbereitungsdienst),

Dreistufigkeit dieser integrierten Ausbildung bei einer Dauer von 5 Jahren (1. Stufe = 1. Jahr = »Sozialwissenschaftliche Grundlegung«, 2. Stufe = 2. und 3. Jahr = »Spezifisch rechtswissenschaftliche Grundlegung«, 3. Stufe = 4. und 5. Jahr = »Spezifisch rechtswissenschaftliche Spezialisierung«),

Abschluß als »Diplomjurist« (= genereller Befähigungsnachweis mit Schwerpunktorientierung; Ersetzung der beiden Examen [1.] durch ein System studienbegleitender Leistungskontrollen und [2.] durch ein Abschlußverfahren, bestehend aus einer Diplomarbeit, drei Klausuren und einem wissenschaftlichen Kolloquium),

Änderung des § 5 DRiG zur Erprobung dieses Modells.

Diesen allgemeinen Kriterien folgt das Hamburger Modell, ohne jedoch den Absolventen der integrierten Ausbildung als »Diplom-Juristen« zu bezeichnen und mit der Präzisierung der Zeitabschnitte des Studiums als »Studienjahre«; das Abschlußverfahren umfaßt abweichend zwei Hausarbeiten (eine »wissenschaftlich-theoretische« und eine »praktische«) und neben einem Kolloquium (wahlweise über die Arbeiten oder besondere Interessengebiete) einen Aktenvortrag. Das Modell soll noch um Grundsätze für die Anwendung in Flächenstaaten ergänzt werden; es zielt also wie das Loccumer Memorandum auf eine intensiv vorgeplante Erprobung der neuen Juristenausbildung in möglichst mehreren Bundesländern ab. Die Novelle zum DRiG schafft hierfür die nötigen Voraussetzungen.

Demgegenüber fordern die ASJ-Leitsätze – im Widerspruch zu ihrem Aufruf zur Bildung von Landeskommissionen, die »Ausbildungsgänge für die integrierte Ausbildung so konkret (erarbeiten sollen) . . ., daß unverzüglich mit der Erprobung begonnen werden kann« –, die integrierte Ausbildung zunächst nur an einer sog. Modellfakultät zu erproben, »unbeschadet der Verpflichtung aller Rechtsfakultäten, die juristische Ausbildung zu reformieren«; neben dieser Forderung heißt es jedoch, ohne einleuchtende systematische Verbindung aller dieser Reformmaßnahmen, in jedem Land sei eine Zentrale zur Koordination der auf bestimmte Ausbildungsschwerpunkte zu konzentrierenden Rechtsfakultäten untereinander und mit der Praxis einzurichten. Die Zahl der Stufen wird von den Leitsätzen auf zwei reduziert (»Grundstudium« ohne organisatorischen Einbau der Sozialwissenschaften und – ebenfalls nur juristisches – »Schwerpunktstudium«), die Gesamtzeit der Ausbildung auf 6 Jahre (3 pro Stufe) verlängert, Abschlußqualifikation und -prüfungen sind ähnlich wie bei den beiden anderen Programmen gedacht: neben (einer) Diplomarbeit und Kolloquium ein Aktenvortrag. Aus dem Loccumer Memorandum greifen die ASJ-Leitsätze die Empfehlung eines Kontaktstudiums auf.

Zur Begründung der Juristenausbildungsreform beginnt das Loccumer Memorandum mit einem doppelten Befund: Erstens haben sich die juristischen Berufsfunktionen bis zur heutigen Phase der Entwicklung der Industriegesellschaft vom Gesetzesvollzug zur Sozialgestaltung geändert, und »die ›Richtigkeit‹ juristischer Entscheidungen (kann) in der verwissenschaftlichten und pluralistischen Gesellschaft nicht mehr durch den Rekurs auf allen gemeinsame, traditionell verbürgte Evidenzen gesichert werden . . .«; die Rechtswissenschaft ist, statt diesen Wandel empirisch aufzunehmen, theoretisch zu verarbeiten und in seinen Teilbereichen reflektiert, d. h. auf der Grundlage derartiger permanenter Leistungen, anzuleiten, zu einer dogmatisch-exegetischen Disziplin verkümmert: sie ist isoliert von den Nachbarwissenschaften, erhält mit sog. allgemeinen Lehren, mit Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie, ohne sie noch voll an der Ausbildung zu beteiligen, die Fiktion der methodisch und inhaltlich allumfassenden Gesellschaftslehre aufrecht; ihre Beschränkung auf eine Hälfte der Juristenausbildung, spätestens seit Liberalismus und Positivismus ohne Sinn, und die Vorherrschaft der Justiz während der anderen Hälfte haben jenen negativen Wechselzusammenhang forciert, mit dessen Feststellung das Loccumer Memorandum seinen ersten Befund zusammenfaßt: »Die bisherige Praxis ist nicht ›Praxis‹ . . .«, (denn – so läßt sich die Verbindung angeben –:) »Die bisherige Theorie ist nicht ›Theorie‹ . . .« Ebenso fundamental ist der zweite Befund: »In der gegenwärtigen juristischen Ausbildung sind Anpassungszwänge institutionell verankert, die meist weder von den Lehrenden noch von den Lernenden durchschaut werden und gerade darum besonders wirksam sind«, wie die Diskrepanz zwischen Erfahrungshorizont der Studienanfänger und Eigenart wie Präsentation des Lehrstoffes, die vorherrschende Einbahn-Kommunikation im Studium, das Meister-Schüler-Modell der Referendarausbildung, die Prüfungen, von denen die Bildung primärer Motivation unmöglich gemacht wird, und die Dauer der Ausbildung. Beide Befunde – der wissenschaftstheoretische und der lernpsychologische – werden zu der Kritik verbunden, »daß so immer neue Juristengenerationen an einen Traditionszusammenhang fixiert werden, der unbegriffen bleibt.«

So vorsichtig, wie das Loccumer Memorandum seine gesellschaftstheoretischen Annahmen faßt, spricht es auch von den gesellschaftspolitischen Aufgaben, in deren Rahmen das Ziel der Juristenausbildungsreform bestimmt wird: » . . . Innovationen . . ., von denen ein menschenwürdiges Leben in unserer Gesellschaft abhängt«; um den Juristen zur Mitarbeit an ihnen zu befähigen, ist zweierlei nötig, wie jene Befunde ergeben: »Einbeziehung der Sozialwissenschaften in das juristische Studium« und »daß das Studium eine Reflexionsstufe hinzugewinnt: Der Sozialisationsprozeß, dem der künftige Jurist unterliegt, muß für ihn selbst durchschaubar werden.«

Die Sozialwissenschaften bilden das Wissens- und Methodenangebot, dessen doppelte theoretische und praktische Bewährung bei Gewinnung jener kritischen (wissenschaftstheoretischen und lernpsychologischen) Befunde der Juristenausbildung und bei Ingangsetzung ihrer Reform dem Loccumer Memorandum seinen Einsatz für eine weitere doppelte Aufgabe zu legitimieren scheint: durch Veränderung der Theorie mittels »Neustrukturierung des (juristischen) Lehrstoffes« als Leistung der Einbeziehung der Sozialwissenschaften die Praxis der Juristen auf »kommunikative Herstellung einer demokratischen Gesellschaft« als Ziel ihrer Mitarbeit an den gesellschaftlichen Innovationsprozessen zu lenken. Im Bereich der Wissenschafts- und Gesellschaftspolitik, nicht der Berufs- und

Rechtspolitik liegen also die Neubestimmungen der Juristenausbildungsreform durch das Loccumer Memorandum; sie bilden einen Zweck-Mittel-Zusammenhang, in dem juristische Berufsfunktionen und Recht ihre zukünftige Bestimmung erst noch finden müssen.

Gleichwohl bleibt das Memorandum in zweifacher Hinsicht konventionell: es hält erstens am Juristen als Hauptträger der sozialgestaltenden Funktionen fest und am Recht als seinem Instrumentarium; nicht die Gesellschaft stellt der Wissenschaft das Problem der erforderlichen und angemessenen Funktionen (= zentral bisher der Jurist in einem spezifischen Verhältnis zu der Gesellschaft der »Rechtsgenossen«) und Methoden (= zentral bisher das Recht als Sozialisations- und Verhaltensreglement von Juristenstand und Gesellschaftsmitgliedern), sondern sie werden ihr vorgeschrieben. D. h. zweitens: die Juristen, die die Reform ihrer Ausbildung und Praxis planen, definieren auch ihren Rahmen. So werden die Sozialwissenschaften selbstverständlich in die Rechtswissenschaft »einbezogen«, nicht etwa umgekehrt, und das Recht soll neustrukturiert werden, statt daß nach der Möglichkeit seiner Ersetzung durch »die Sozialwissenschaften« gefragt wird; ein Organisationsvorschlag für das Zusammenwirken bisheriger Rechts- und Sozialwissenschaftler fehlt denn auch, obwohl die Reform als längerfristiger Planungs- und Erprobungsprozeß verstanden wird. Die Probleme, die das Loccumer Memorandum offen läßt, lauten deshalb: 1. Sind juristische Berufsfunktionen und Recht auf dem Hintergrund der gesellschaftstheoretischen und -politischen Bestimmungen des Memorandums überhaupt nach dem Muster früherer Schulbildungs- und Rezeptionsvorgänge zu erneuern? D. h.: es fragt sich, ob nicht das Problem der Zeitgemäßheit einer Einheitsausbildung für alle Juristen, das der gesellschaftliche Wandel dem Loccumer Memorandum gestellt hat, richtiger zu der Frage nach geeigneten Ausbildungskombinationen aus dem Bestand aller Sozialwissenschaften, einschließlich der überkommenen Rechtswissenschaft, entsprechend den diversen Steuerungs-, Kontroll- und Entscheidungsanforderungen der Gesellschaft umzuformulieren ist. Und 2.: Welche Kooperationsformen aller Sozialwissenschaftler und zwischen »Theorie« (Ausbildung und Forschung) und »Praxis« sind für einen solchen Prozeß der Ersetzung von Recht durch (Sozial-)Wissenschaft und der Juristenausbildungsreform als Bestandteil der Professionalisierungsüberlegungen und -experimente in Volkswirtschaft, Soziologie und in den Humanwissenschaften nötig?

3.12 Organisation und Funktion der Verbindung von Rechts- und Sozialwissenschaft

Statt wie das Loccumer Memorandum mit einer Kritik am »Leitbild des Juristen« beginnen die Empfehlungen des Hamburger Modells in alter Manier mit dem Versuch, es positiv neu zu bestimmen; während die Loccumer Kritik das Leitbild eines seiner Teilnahme an einem wissenschaftlich-gesellschaftlichen Reformprozeß und dessen kritischer Ausgangspunkte bewußten Juristen hervorgebracht hat und deshalb konsequenterweise inhaltliche Neubestimmungen von Recht und juristischen Berufsfunktionen der Produktivität jenes Prozesses überläßt, kommen in dem Hamburger Versuch mit der alten Manier auch die überkommenen Implikationen wieder zum Vorschein: Recht ist »Mittel zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens« (zur »sinnvollen« sogar, wie es an einer Stelle heißt), und die juristischen Berufe sind »vom Recht und seinen Funktionen her zu betrachten«.

Ist das Hamburger Modell insoweit so konventionell wie das Loccumer Memo-

randum – wenn auch dessen Konventionalismus gewissermaßen als Mangel an Konsequenz, bedingt durch spezifische Bedingungen seiner Erarbeitung, anzusehen ist, jener dagegen angesichts der schon geleisteten Kritik als Rückfall –, so macht es doch organisatorische Vorschläge für die weitere Reformarbeit, deren Verwirklichung seinen Konventionalismus – besonders auch in seinen Konsequenzen bei der Funktionsbestimmung der Sozialwissenschaften, die ebenfalls hinter das Loccumer Memorandum zurückfällt – unter Umständen zu überwinden vermag: wie anscheinend an seiner Erarbeitung schon Sozialwissenschaftler beteiligt waren, versucht es sie auch in Ausbildung, »Fortbildung« und Forschung zu integrieren. Noch die Schwächen der hierfür angegebenen Funktionsbestimmungen könnten durch die Chancen des organisatorischen Fortschritts aufgewogen werden: die Juristenausbildung soll unter rechts- und sozialwissenschaftlichen Aspekten einsetzen, die den Studienanfängern in vorläufig noch getrennten juristischen und sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen vermittelt werden; es werden ferner, da weder Lehrende noch Lehre auf diese Integration bislang vorbereitet sind, Organisationsformen sowohl für Fortbildung als auch für gemeinsame Forschung verlangt.

Während das Loccumer Memorandum den Sozialwissenschaften die Aufgabe zuweist, das Recht neu zu strukturieren, um damit die Praxis der Juristen in den anstehenden gesellschaftlichen Innovationsprozessen zu verändern, und wohl wegen dieser gesellschaftspolitischen Herleitung seiner wissenschaftspolitischen Zielsetzung das Verhältnis von Rechts- und Sozialwissenschaft so vorsichtig faßt, daß sich die ihm unterlaufenen Konventionalismen noch eliminieren lassen dürften, zerfällt jener Zusammenhang im Hamburger Modell. An die Stelle des Zieles der Praxisveränderung mit Hilfe der Sozialwissenschaften tritt die Forderung, die Juristen müßten lernen, »das Recht ›von außen‹ zu betrachten; insofern hätten die Sozialwissenschaften die frühere Funktion von Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie zu übernehmen. Die Veränderung wird noch präzisiert: während diese juristischen Teildisziplinen gewissermaßen das Recht durch eine vom Recht selber konstituierte Gesellschaftslehre erklärt haben, sei es heute als »Teil« der »gesellschaftlichen Verhältnisse« nur noch durch die – »wirklichkeitswissenschaftlichen« – Sozialwissenschaften zu erfassen. Statt Neustrukturierung des Rechts mit Hilfe der Sozialwissenschaften heißt es weiter: »Es gilt, auf diese Weise den Blick für Alternativlösungen zu schärfen und der Argumentation, die heute vielfach nur auf der individuellen Lebenserfahrung des Urteilenden beruht, eine wissenschaftliche Grundlage zu geben«; die Neustrukturierung des Rechts, über deren Notwendigkeit ein scheinbarer Konsens unter allen Reformern besteht, bleibt eine Aufgabe, die von den Juristen alleine nach Gesichtspunkten der »sozialen Relevanz« und »funktionsbezogenen Systematik« geleistet werden soll. Sie wird nicht mehr in der Perspektive einer theoriegeleiteten Handlungsorientierung begriffen, die das Loccumer Memorandum aufgestellt hat, sondern – losgelöst vom Beitrag der Sozialwissenschaften, der auch sonst nicht präzisiert wird – als Ausweg aus der wachsenden Stofffülle; die Auswahl jener Kriterien sinkt herab zum Präsentationsproblem. Wenn schließlich aufgrund der Feststellung, Dogmatik sei »die Übersetzung von Lebenskonflikten und von ursprünglich durch die Erfahrung gewonnenen einzelnen Wertentscheidungen in ein abstraktes juristisches Instrumentarium«, erklärt wird, auf sie könne nicht verzichtet werden, wird klar, daß dem Hamburger Memorandum ein ahistorisches, einer ideologiekritischen Perspektive entbehrendes und unter Umständen mit der richtigen Kritik der Rechtsphilosophie voreilig einer Gesellschaftstheorie absagendes Verständnis von Sozialwissenschaft zugrundeliegt. Für

eine Vermittlung zwischen »wirklichkeitswissenschaftlicher« Analyse des Rechts von diesem Ausgangspunkt aus und der juristischen, nun aber nicht nur nicht mehr juristisch-theoretisch, sondern auch nicht sozialwissenschaftlich angeleiteten Arbeit am Recht sind selbst bei einem Organisationsvorschlag, der so realistisch ist, auch »Fortbildung« und Forschung zu fordern, die Aussichten ungünstig. Noch die Forderung nach dem Pendant zu den Wirklichkeitswissenschaften, das, wie diese Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, die überkommenen juristischen Methodenlehren abzulösen hat, die Forderung nach »Philosophie«, tastet die Eigenständigkeit der Jurisprudenz und ihre gesellschaftliche Stellung nicht an. Obwohl es heißt, der »Ansatz der Rechtswissenschaft (sei) dadurch als ein relativer aufzuweisen, daß er von den Wirklichkeitswissenschaften und der Philosophie her in Frage gestellt« werde, wird apodiktisch eine Methodenverschiedenheit zwischen Rechts- und Sozialwissenschaft behauptet, und Recht und juristische Berufsfunktionen werden nicht sozialwissenschaftlich problematisiert; es fragt sich, ob »Philosophie« nicht nur das Methodenbewußtsein des gezeigten Sozialwissenschaftsverständnisses bedeutet. Die Folgen zeigen sich daran, daß zwar in der Konsequenz der Behauptung von der Methodenverschiedenheit jeglicher Anspruch der Rechtswissenschaft oder der Soziologie, die andere Disziplin zur Hilfswissenschaft zu degradieren, zurückgewiesen, aber daran festgehalten wird, daß »Beide gemeinsam . . . den Juristen befähigen (sollen), die soziale Wirklichkeit mit dem Mittel des Rechts zu bewältigen«. Das Bild des Praktikers im Hamburger Modell ist denn auch das alte: »Damit aber künftige Juristen den Antworten der Experten mit größerer Unabhängigkeit begegnen, müssen ihnen die methodischen Grundkenntnisse wichtiger Sozialwissenschaften vermittelt werden«. Die reduzierte Wissenschaftstheorie mag es nicht zugeben: im Gebrauch des Praktikers bleiben die Sozialwissenschaften doch Hilfswissenschaften. Man ist versucht, die gegenüber dem Loccumer Memorandum doppelte Verengung der wissenschaftspolitischen Forderung auch des Hamburger Modells nach Einbeziehung des Sozialwissenschaften in die Juristenausbildung: »Theorie«-Anreicherung ohne Praxisveränderungsperspektive und unter einem hier voll ins Bild tretenden Dualismus empirisch-analytischer und dogmatisch-exegetischer Wissenschaft, mit dem – schon von den unkritischen Ausgangspunkten verratenen – Mangel an einer ausgewiesenen gesellschaftspolitischen Zielsetzung in Verbindung zu bringen.

3.13 *Rechtspolitik in der Klemme*

Die auffälligsten politischen Merkmale der ASJ-Leitsätze sind die Bezeichnung der Juristenausbildungsreform als eine der »vordringlichsten rechtspolitischen Aufgaben« und das Versäumnis, unter ihrer Titulierung als »Teil einer progressiven Bildungspolitik« neben dem Zusammenhang mit der Schul- auch den der Hochschulpolitik zu nennen. Bei der Konkretisierung der Forderung nach »Integration der Sozialwissenschaften« kehren diese beiden Verengungen darin wieder, daß auch hier die Rechtswissenschaft von den Sozialwissenschaften unterschieden und der Zusammenhang ihres Verhältnisses zueinander mit dem Problem der Umwandlung der Fakultäten zu Fachbereichen unberührt bleibt⁸. Der vom Loccumer Memorandum postulierte Zusammenhang von inhaltlicher und methodischer Einführung in die Sozialwissenschaften und Neustrukturierung des Rechts ist nicht nur wie im Hamburger Modell zerfallen, sondern wie diese sub-

⁸ Vgl. die frühe, bisher theoretisch wie praktisch folgenlose Andeutung dieses Zusammenhanges bei R. Wiethölter, Stellungnahme zu den Münchener Beschlüssen, JZ-Sonderheft 1968, 9 f. (10).

stantiell unausgeführt bleibt, ist jene sogar organisatorisch nirgends mehr eingeplant; der Funktionsbestimmung der Sozialwissenschaften, die derjenigen im Hamburger Modell fast wörtlich gleicht, folgt im Unterschied zu ihm nur noch das Versprechen ihrer Realisierung in Rechtsunterricht und Praxisausbildung – eben ausschließlich durch Juristen. Die Aussicht auf »planmäßige interdisziplinäre Zusammenarbeit« im Rahmen der an anderer Stelle der Leitsätze anvisierten Gesamthochschule täuscht über den restriktiven Ausgangspunkt hinweg und wird von der Beschränkung der Juristenausbildungsreform auf eine Modellfakultät widerlegt. Die Leitsätze liefern der unter für progressiv angesehenen Hochschulgesetzen in Berlin bereits vollzogenen und auch in Frankfurt schon irreversiblen Überführung der bisherigen Rechtsfakultäten in spiegelbildlich gleiche Fachbereiche ihre studienreformerische Rechtfertigung.

Worin die rechtspolitischen Auswirkungen der Juristenausbildungsreform liegen, bleibt schlagworthaft und widersprüchlich; die Vorfrage des Zusammenhanges von sekundärer Sozialisation, inhaltlich und didaktisch veränderten Ausbildungsprogrammen und neukonzipierten Berufsbildern einerseits und Wandelbarkeit des Rechts andererseits, deren Thematisierung durch das Loccumer Memorandum den bisher am weitesten ausgreifenden Reformfortschritt bildet, wird nicht gestellt. Die Formel, die gegenwärtige Ausbildung befähige »den angehenden Juristen nicht hinreichend, seinen Aufgaben in einer Gesellschaft gerecht zu werden, die der politischen Gestaltung bedarf, damit ihre Bürger sich verwirklichen können«, verkleidet nur notdürftig die Folgerungen: Zum einen wird die Einbeziehung der Sozialwissenschaften gefordert, um anstelle zufälliger persönlicher Erfahrung des »Widerspruchs zwischen Lohnarbeit und Kapital« dessen wissenschaftliche Erfassung zu ermöglichen und damit dem Juristen die Illusion der neutralen Mittlerstellung zu nehmen, zum anderen wird die Orientierung der Juristenausbildung an den »Verfassungsgrundsätzen dieses Staates« verlangt und der Jurist nach wie vor als »Garant des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates« angesehen. Unter Berufung auf die Anforderungen der modernen Gesellschaft an die »fachliche Kompetenz und Wirklichkeitserkenntnis der Juristen« wird gefordert, »die politischen und sozialen Voraussetzungen und Folgen rechtlicher Regelungen zu erkennen«, und unter dem Postulat, daß sich der Jurist »bewußt für den sozialen Fortschritt einsetzen« solle, sogar, jenen »Einsichten gemäß zu handeln«. Diese Vorsprüche muten wie ein Handel zweier Fraktionen von Reform-Juristen über das, was sie als Sozialwissenschaften verstehen, an: Die Sympathisanten der »kritischen Rationalität« gestehen denen, denen sie bloß »technische Rationalität« vorwerfen, diese als »Wirklichkeitserkenntnis« zu, die Sympathisanten der Wirklichkeitserkenntnis denen der kritischen Rationalität diese als »Einsatz für den sozialen Fortschritt«. Der Kompromiß zwischen der Indienststellung der empirisch-analytischen Leistungen der Sozialwissenschaften für juristische Spezialfunktionen und der Inpflichtnahme aller juristischen Berufe durch eine sich als kritisch-emanzipativ verstehende Sozialwissenschaft verbirgt den festgefahrenen Gegensatz zwischen Rechtslehrern wie Ramm und den von seiner Art der Einbeziehung der Sozialwissenschaften⁹ emanzipierten, ihrerseits freilich die Sozialwissenschaften auf dem Stand von

⁹ S. hierzu Th. Ramm, Zur Bedeutung der Rechtssoziologie für das Arbeitsrecht KJ 2/1970, 175 ff., und ausführlicher unter demselben Titel in: W. Naucke/P. Trappe (Hrsg.), Rechtssoziologie und Rechtspraxis, 1970, über Reichweite und Anwendungsmöglichkeiten der Soziologie: »Ihr fallen sehr verschiedene Aufgaben zu: angebliche Tatsachenbehauptungen zu überprüfen, die Arbeitsgerichtsbarkeit zu analysieren, das Arbeitsrecht als besondere Disziplin in Frage zu stellen und Rechtsstatsachenforschung großen Stils zu betreiben . . . Wieweit es möglich ist, zu gesicherten allgemeinen Aussagen über das Verhältnis von Norm und Wirklichkeit zu gelangen, erscheint demgegenüber höchst zweifelhaft . . . Die Soziologie trägt zwar entschei-

Marx' politischer Ökonomie einfrierenden linken Juristen¹⁰; zwischen dem Verfassungspositivisten und den Klassenkampfjuristen im Dienst der unterdrückten Seite; zwischen einem Normativismus, der es vermag, einerseits seine Unabhängigkeit von Politik zu fordern und für möglich zu halten¹¹, andererseits die erklärtermaßen (nämlich rechts-)politische Entscheidung der – und welcher! – Juristenausbildungsreform aus einer Interpretation der Verfassung herzuleiten¹², und einer Politik, die das Recht in seinen naturrechtlichen und Prinzipien-Bestandteilen offensiv wendet und noch in seinen positiven zum eigenen Schutz gebrauchen zu können hofft¹³. Ein Kompromiß, der nicht nur in seiner anscheinend unvorhergesehenen Durchschaubarkeit kaum als politisches Werbemittel taugen wird, sondern auch, weil er die Beziehungen zwischen Wissenschafts- und Rechtspolitik und diesen beiden mit Gesellschaftspolitik nicht einmal zur Frage macht, ohne eigene Initialwirkung bleiben muß und gar nicht scheitern kann, weil er bestehende Fronten nur beschreibt, sie aber sicherlich nicht in die Modellfakultät wird übernehmen wollen.

3.21 Selbstproblematik der Rechtswissenschaft

Die Funktion der Überwindung des Theorie-Praxis-Dualismus nach dem Loccumer Memorandum ist, daß »das Verhältnis von Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit thematisiert (wird) und den künftigen Juristen die spezifischen Kunstlehren ihrer Berufe vermittelt« werden; in dieser Formel sind zugleich die

dend dazu bei, bestimmte Fehllösungen auszuschneiden, doch steckt sie nur den Entscheidungsbereich ab, in dem mehrere Entscheidungen bleiben ...«; zum Zusammenhang von Wissenschafts- und politischer Theorie: »Es ist jedoch dem Juristen mit Sicherheit versagt: Unvermittelt soziologische Feststellungen in rechtliche Entscheidungen umzusetzen ... Die Gerichte sind im demokratischen Staat (nicht) dazu berufen, neues Recht zu schaffen ... Die soziologische Arbeit ist unerlässlich für die Rechtspolitik.« »Rechtsfortbildung« sei der Legislative vorbehalten, nur hier finde Rechtspolitik statt; die Gerichte praktizierten lediglich »Rechtsanwendung«. Hier kann man nach Ramm Jurist bleiben, auch wenn man, was hin und wieder nötig ist, mit Sozialwissenschaftlern zusammenarbeitet, dort dagegen steht derartige Zusammenarbeit im Vordergrund. Wie aber solchermaßen unterschiedene juristische und rechtspolitische Entscheidungen zustandekommen, bleibt unklar – und nach Ramms Soziologiebegriff unerklärbar; Ramm beweist aber nicht einmal mit den Mitteln seiner Soziologie seine Aussagen zum Unterschied zwischen legislativer und richterlicher Tätigkeit.

¹⁰ Vgl. Th. Ramm, Anstelle einer Vorlesung – Gießener Versuch einer neuen Einführung in das Privatrecht, JuS 6/1970, 308 ff., mit der Besprechung von F. Hase/H. Witzel: Th. Ramm, Einführung in das Privatrecht/Allgemeiner Teil, KJ 1/1970, 110 ff.

¹¹ S. hierzu Th. Ramm, Der Arbeitskampf und die Gesellschaftsordnung des Grundgesetzes, 1965, 56, zur »Position des Juristen im geschichtlichen Prozeß«: »Der Jurist ist zum Gehorsam gegenüber dem geltenden Recht verpflichtet, der auch die Reinhaltung des auf diesem beruhenden Begriffsapparats umschließt. Der Jurist ist insoweit Positivist – ohne daß ihm dadurch allerdings die rechtspolitische Aufgabe, die Arbeit de lege lata verwehrt wird: Beide Aufgaben sind jedoch scharf voneinander zu trennen« sowie 60, Anm. 7: »So schwer auch praktisch die Trennung von Erkennen und Werten fällt ... so ist doch um der individuellen Grundeinstellung willen, um der Unterordnung des Subjekts unter das Gebot vorurteilsfreien Erkennens willen, daran festzuhalten«; ja, 49, Anm. 68 a. E.: »Ob meine Theorie »Zum Wohle der sozial Schwächeren ausschlägt«, ist gänzlich uninteressant, da die Wissenschaft zur Objektivität verpflichtet ist«. Zum Traditionalismus jener dogmatischen »Reinhaltungs«-Arbeit mit Hilfe grammatischer Auslegung, Systematisierung usw. s. a. 43, 46, 53 ff. u. a.

¹² Th. Ramm, Reform und keine Revolution, a. a. O., 82: »Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat bestimmt die Juristenausbildung« – so auch wörtlich die ASJ-Leitsätze. A. a. O. auch die (vgl. Anm. 9 und 11) erstaunlichen Sätze zum (jedenfalls: Verfassungs-) Positivismus: er »stellt ... kein geschlossenes System dar, sondern ist durch die Generalklausel des Sozialstaatsprinzips für die Rechtsentwicklung offen ... Der an die Verfassung gebundene Jurist ist nicht mehr der unpolitische Jurist von früher, sondern er ist der Jurist, der das Recht in seinem politischen und sozialen Bezug begreift ... Das neue Positivismusverständnis ... verändert ... die juristischen Interpretationsregeln und konfrontiert die Gesetze mit der Verfassung und bewirkt damit eine Rechtsänderung de lege lata ...«.

¹³ S. den Bericht von K. Lenk, Revolutionäre Berufspraxis für Juristen? KJ 4/1969, 415 ff.

Schwächen der Konzeption zusammengefaßt. Sie zeigen sich zum ersten darin, wie die »Einbeziehung der Sozialwissenschaften« eingelöst werden soll, zum zweiten in der Rolle der Praxis in der Ausbildung.

Der Titel einer »sozialwissenschaftlichen Grundlegung« und die Themen der 1. Stufe, die schon auf Problematisierung des Stoffs des bisherigen Rechtsunterrichts abzielen, enthalten einen doppelten Widerspruch: aus dem Titel folgt, daß Inhalte der Sozialwissenschaften angeboten werden sollen; dasselbe setzen jene Themen voraus. Es fehlen jedoch Inhalte, die jenen Titel verdienen, d. h. durch Relevanzkriterien einer sozialwissenschaftlichen Didaktik ausgewiesen wären, es sei denn, man akzeptierte schon das Themenangebot als sozialwissenschaftlich. Das aber hieße, daß die Rechtswissenschaft ihre Problematisierung selber leisten sollte und könnte; diesem Verdacht steht zwar das Programm der Einbeziehung der Sozialwissenschaften entgegen, er wird jedoch durch den geschilderten ersten Konventionalismus des Memorandums gestützt. Schwieriger verhält es sich mit der Auswahl der Ansatzpunkte der Problematisierung und der Neustrukturierung des Rechts auf der Grundlage der Sozialwissenschaften und mit den Problematisierungsverfahren. Sie sind zwar anhand der kritischen Arbeit Wiethölter, die sich auch in den Ausgangsbefunden des Memorandums niedergeschlagen hat, überprüfbar; als mitteilbares und experimentierfähiges Modell bedürfen sie jedoch noch ausführlicherer inhaltlicher (gesellschafts- wie wissenschaftstheoretischer) und didaktischer Begründung, zu der jener zweite Konventionalismus des Memorandums überwunden werden müßte. Im übrigen wiederholt sich hier die Widersprüchlichkeit: während aus der Kritik der bestehenden Praxis die Forderung nach einer »theoriegeleiteten Handlungsorientierung« entwickelt wird (d. i. das Programm der Erforschung der Stellung der Dogmatik im juristischen Entscheidungsprozeß), heißt es am Ende der Ausfüllung der 2. Stufe disparat: »Einübung in die Kunstlehren der Subsumtion, Argumentation, Entscheidung, Kommunikation« – was einerseits die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes deckt, andererseits eine theoretisch noch nicht ausgearbeitete Praxis in Aussicht stellt¹⁴; auch bleibt unklar, wie sich jene Forderung durch Neustrukturierung des Rechts erfüllen läßt: Theorie als Handlungsorientierung scheint nur Aufarbeitung von (juristischer) Dogmatik durch (sozialwissenschaftliche) Theorie (-en) mit dem Ziel zeit- oder wirklichkeitsgemäßerer Obersätze des Subsumtionsverfahrens und Argumentationsstandards zu heißen; andernfalls müßte die Stellung eines neuzustrukturierenden Rechts im allgemeinen normativen Bestand der Sozialwissenschaften geklärt werden. Gerade im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Zielsetzung bedarf es jener Explikationen: sonst schlagen sich in der Ausbildungs- und Forschungsarbeit politische Differenzen nieder, deren Austrag womöglich selber nicht mehr rationalen Regeln folgt; entsprechende Erfahrungen werfen jedoch auch die Frage auf, ob es Bedingungen eines politischen Wissenschaftsprozesses bzw. entsprechender Verständigungen bei sonstigen politischen Grundsatzdifferenzen gibt¹⁵.

Das Fehlen eines ausgewiesenen sozialwissenschaftlichen Inhalte- und Methodenangebots wird augenfällig bei der Bestimmung der Praxis in der Ausbildung. Das Loccumer Memorandum bezieht die Rechtfertigung für seine Ablehnung des Intervall-Systems und für seine Konzeption der Integration von Theorie und

¹⁴ S. zur Übersicht über den Diskussionsstand F. Wieacker, Zur praktischen Leistung der Rechtsdogmatik, in: Hermeneutik und Dialektik, Festschrift für Gadamer, 1970, Bd. II, 311 ff.

¹⁵ S. hierzu das Problem zwischen den Zeilen des schon genannten Berichts von Th. Ramm in JuS 6/1970, 308 ff. (309), die Mitteilungen des Arbeitskreises für Hochschuldidaktik Nr. 17, Juli 1970, 237 ff. und den dort angekündigten Bericht von W. Kilian über das Frankfurter Reformexperiment mit Studienanfängern.

Praxis nicht nur aus dem gegen die bisherige Trennung von Studium und Vorbereitungsdienst gerichteten Entwurf einer an Praxis orientierten Theorie und einer von Theorie orientierten Praxis, sondern konkretisiert die Aufgaben beider Orientierungsrichtungen: Die Integration soll Verständnis für die »komplexen sozialen Probleme« und unter ihnen besonders für die Vorgänge in den staatlichen Funktionsbereichen der Zivil- und Strafrechtsprechung, der Verwaltung und Gesetzgebung (die »privaten« wie Anwalts- und Wirtschaftsjuristen-Tätigkeit bleiben hier noch unerwähnt) wecken; als praxisorientierende Leistung einer solcherart praxisorientierten Ausbildung wird genannt: Befähigung zu »Rechtsfindung in unnormierten Bereichen«. Wiederum ist unklar, mit welchem Hypothesen- und Methoden-Instrumentarium jene Leistungen einer »praxisorientierten Theorie« erbracht werden sollen. Ihre Gegenstandsbereiche (= allgemeine/besondere soziale Prozesse) ließen sich unter dem Stichwort »Thematisierung des Verhältnisses von Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit« gleichstellen und mit demselben (sozialwissenschaftlichen) Instrumentarium bewältigen, dessen Fehlen bzw. die Beschränkung des Memorandums auf Angabe einer Klassifikation der einzubeziehenden Sozialwissenschaften (»Philosophie, Soziologie, Historie, Ökonomie«) läßt dies aber offen; nach dem geschilderten Konzept der Problematisierung und Neustrukturierung des Rechts ist eher das Gegenteil zu erwarten. Die Aufgabe, die einer »Praxisorientierung der Theorie« gestellt wird, bestätigt die These, daß das Loccumer Memorandum die Neubestimmung von Recht und juristischen Berufsfunktionen trotz weitgreifender gesellschafts- und wissenschaftstheoretischer Zielsetzung an herkömmliche Prämissen bindet.

Die Spezialisierung in der 3. Stufe orientiert sich, wie schon die Auswahl der Praxisgegenstände und -aufgaben der Theorie für den Bereich der nicht-privaten Berufsfunktionen von Juristen angekündigt hat, an traditionellen Berufsbildern. Zivil- und Strafjustiz werden jedoch zusammengefaßt genannt, während »Wirtschaft« hinzukommt. Die Ausbildungsprogramme für diese Bereiche stellen jeweils die sozialwissenschaftlich-juristischen Korrespondenzgebiete nebeneinander: während in der 1. Stufe die Sozialwissenschaften nicht authentisch eingeführt wurden, vereinigt die 3. Stufe sie nun in klassifikatorischer Aufteilung mit den ihnen entsprechenden, in der 2. Stufe neustrukturierten Rechtsgebieten. Es scheint, als ob die »sozialwissenschaftliche Grundlegung«, die die 1. Stufe verspricht, in der 3. Stufe als Zweitstudium im Kurzverfahren angeboten würde. Den gekoppelt juristisch-sozialwissenschaftlichen, an den traditionellen Berufsbildern orientierten sog. Schwergewichten gehen jedoch sog. Zielvorstellungen voraus: Für die Gruppe Verwaltung in der 3. Stufe (= Schwergewicht: »Politische Soziologie, Verwaltungswissenschaft; juristischer Schwerpunkt: Staats- und Verwaltungsrecht«) sind das: »Einübung in Planung, Entscheidung, Kontrolle politisch-öffentlicher Angelegenheiten«, für die Gruppe Justiz (= Schwergewicht: »Politische Jurisprudenz, Rechtswissenschaft; juristische Schwerpunkte: angewandte Methodenlehren der Rechtsanwendung«): »Einübung in richterliche Entscheidungslehren, anwaltliche Argumentationslehren sowie in Kautelarjurisprudenz«.

Der Kontrast der Zielvorstellungen in diesen beiden als mögliche Extrembeispiele gewählten Gruppen juristischer Berufsfunktionen tritt schärfer hervor, wenn man berücksichtigt, daß der erste kritische Befund des Loccumer Memorandums (»vom Gesetzesvollzug zur Sozialgestaltung«) selber ambivalent ausgedrückt wird; an anderer Stelle heißt es nämlich: sozialer Wandel und heutige Gesetzgebung machten den »Rechtsanwender« zum »Rechtsetter«. Es geht hier

nicht um einen verfassungsrechtlich, verfassungstheoretisch oder rechtstheoretisch relevanten Sachverhalt, sondern um den Funktionswandel tradierter, als »juristisch« zusammengefaßter (weil an einer um Recht zentrierten Gesellschaftslehre orientierten) Berufsfunktionen, deren frühere Teilfunktionen (im Bsp: Verwaltung und Justiz als Normvollzug) sich gesellschaftlich ausdifferenziert haben (zu »Sozialgestaltung« und einer zunehmend die Normen an den sozialen Wandel anpassenden Kontrolle). Nimmt man die beiden Formeln für die Veränderungen zweier wesentlicher bisheriger juristischer Berufsfunktionen als wissenschaftstheoretische Aussage, müßten »Schwerpunkte« und »Zielsetzungen« wohl in allen Gruppen überprüft werden; dies zeigt allein die Gruppe Verwaltung: Was heißt »juristischer Schwerpunkt: Staats- und Verwaltungsrecht«, wenn »Einübung in Planung, Entscheidung, Kontrolle...« angestrebt wird? Genügen für Planungs- und Entscheidungsfunktionen Staats- und Verwaltungsrecht, beschränkt sich die Kontrollfunktion auf sie? Bedürfen nicht jene »sozialwissenschaftlicher« »Schwerpunkte«, wie umgekehrt diese sozialwissenschaftlicher Ergänzungen? Wenn ja, so reicht »Politische Soziologie« weder als Schwerpunkt, noch als Ergänzung aus. Aus der Bejahung würde wohl außerdem folgen: »Planung« und »Entscheidung« sind der Berufsfunktion »Sozialgestaltung«, »Kontrolle« der »Rechtssetzung« zuzuordnen; jene würde primär nicht-juristisch, diese primär juristisch sein, die erste »schwerpunktmäßig«, die zweite »ergänzungsweise« sozialwissenschaftlich. Für die »Gruppen«-Bildung folgen daraus nicht nur Fragen wie: gehört nicht »Kontrolle« zu »Justiz«, lassen sich »Planung« und »Entscheidung« nicht auch der »Wirtschaft« (Schwergewicht: »Politische Ökonomie, Unternehmenswissenschaft; juristische Schwerpunkte: Arbeits- und Wirtschaftsrecht«; Zielvorstellung: »Einübung in Plan und Markt«) zuordnen?, sondern auch die Grundsatzfrage, ob die Gruppen nicht nach neuzukonzipierenden Berufsfunktionen zu bilden sind.

3.22 Neustrukturierung des Ausbildungsstoffes und Einübung in Praxis, wie sie ist

Während das Loccumer Memorandum die 1. Stufe als »sozialwissenschaftliche Grundlegung« bezeichnet, ohne sie inhaltlich und organisatorisch zu verwirklichen, finden nach dem Hamburger Modell im ersten Ausbildungsjahr unter der Zielsetzung: »sozial- und rechtswissenschaftliche Grundlegung, summarische Orientierung über das Recht, die Rechtswissenschaft und die juristischen Berufe, Vermittlung praktischer Anschauung« in organisatorischer Trennung rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche »Theorie« – und »Praxis« – Kurse statt. Die Theoriekurse stehen unter den gemeinsamen Themen »Staat und Gesellschaft« (»Dieser Kurs soll Teile der bisherigen Vorlesungen über Allgemeine Staatslehre und Staatsrecht ablösen«), »Der einzelne und die Gesellschaft« und »Strafrecht und Kriminologie«, die Praxiskurse sollen in den Bereichen des öffentlichen, des Privat- und des Strafrechts an die »Vielfältigkeit der juristischen Praxis« heranzuführen.

Die Ziele der 2. Stufe sind »Erarbeitung der Kernmaterien des Rechts, intensive Einführung in die Bereiche der Praxis und Hinführung auf eine verantwortliche Tätigkeit«, wobei, ohne organisatorische Gewähr, »stets auch die soziale Hintergrundproblematik aufgezeigt (werden soll), damit der Stellenwert der sozialen Probleme in der Gesellschaft deutlich wird«. Die »Theorie« erstreckt sich auf Kurse im Staats-, Straf- und Zivilrecht (I) im 2., im Zivilrecht (II), Verwaltungsrecht und »Recht des Wirtschaftslebens« im 3. Jahr, die »Praxis«, die auf 30% der Ausbildungszeit anwächst, umfaßt Kurse in der Straf- und Zivilrechts-

pflege (I) im 2., in der Verwaltung und noch einmal in der Zivilrechtspflege (II) im 3. Jahr.

Die 3. Stufe soll – darin weicht das Hamburger Modell das zweite Mal auf den ersten Blick vom Loccumer Memorandum ab, das hier im Rahmen der Vorbereitung auf die drei traditionellen Berufsbereiche die jeweils einschlägigen Sozialwissenschaften beteiligt und dabei eine ähnliche Halbierung der Ausbildungszeit und juristische Schwerpunktbildung vornimmt wie das Hamburger Modell in seiner 1. Stufe – auf »Eindringen in spezielle Materien unter Wiederholung der im ersten oder zweiten Abschnitt erlernten Kernmaterien und Weiterbildung in der Praxis mit zunehmender eigener Verantwortung« beschränkt sein. Die »Praxis« nimmt im 4. Jahr mit einem Pflichtkurs bei einem Rechtsanwalt (»er gehört dem System nach in die zweite Ausbildungsphase und wurde lediglich aus praktischen Erwägungen in das vierte Ausbildungsjahr gelegt«) und einem Wahlkurs in Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschaft (auch Verbänden), bei einem Rechtsanwalt oder woanders 70% der Ausbildungszeit ein, den Rest bildet ein theoretischer Wahlkurs. Im 5. Jahr finden je zur Hälfte noch ein theoretischer und ein praktischer Wahlkurs und das Abschlußverfahren statt.

Im Programmteil des Hamburger Modells findet sich der Gedanke einer sog. sozialwissenschaftlichen Vorschulung; er ist ein Novum in der Diskussion der Juristenausbildungsreform, da selbst das Loccumer Memorandum, dessen Kritik und Anregungen, obwohl von Juristen stammend, den stärksten sozialwissenschaftlichen Einfluß zeigen, seine »sozialwissenschaftliche Grundlegung« in der 1. Stufe sowohl inhaltlich als auch organisatorisch noch der Rechtswissenschaft vorbehält.

Die – *horribile dictu* – »Vorschulung« wird abgelehnt: »weil sie allenfalls eine Halbbildung vermitteln würde und die Gefahr entstehen ließe, daß der Student nach Absolvierung der ›Vorschulung‹ die rechtswissenschaftliche Ausbildung doch wieder – wie bisher – unreflektiert durchläuft«. Die Wirklichkeitswissenschaften – von Philosophie ist bei Ausgestaltung der Stufen überhaupt nicht mehr die Rede – »müssen vielmehr ständige Begleiter des Studenten während der gesamten Ausbildung sein, und zwar am Anfang der Ausbildung in größerem Umfange als später.«

Beide Begründungen lassen sich aus den Vorschlägen des Hamburger Modells selbst widerlegen, abgesehen davon, daß der Gedanke einer »sozialwissenschaftlichen Vorschulung« erst der Präzisierung bedürfte und seine Ablehnung wohl auf unausgesprochenen Gründen beruht. Der Vorwurf der Halbbildung müßte gegen die sogar auf weniger als die Hälfte der 1. Stufe beschränkte Einführung in die Sozialwissenschaften im Hamburger Modell erst recht gelten. Oder soll der Unterschied darin liegen, daß sie »Grundlegung« statt »Vorschulung« genannt wird? Wenn ja, wäre dies auszuführen gewesen – was die an juristisch-traditionalistische Kursthemen gebundenen, sozialwissenschaftlich-didaktischer Begründung entbehrenden Kursprogramme gerade nicht tun: Bei dem beispielhaft genannten juristischen Problemkreis »Demonstrationen« (dessen rechtliche Aspekte durchaus treffend zusammengestellt werden) aus dem »Theorie«-Kurs »Staat und Gesellschaft« heißt das sozialwissenschaftliche Korrespondenzthema »Individual- und Massenpsychologie«, unter »Der einzelne und die Gesellschaft« nach der juristischen Aufgabenbestimmung »Der Kurs ist vorwiegend zivilrechtlich orientiert« für den sozialwissenschaftlichen Kurs: »Die Studenten sollen Kenntnis von der ständigen Dynamik unserer Wirtschaftsgesellschaft und dem Tatbestand ökonomischer Herrschaft bekommen«. Was Folgenlosigkeit angeht, so könnte diese bei der vom Hamburger Modell vorgesehenen Art des Einbaus

der Sozialwissenschaften größer sein, als dies von einer ausschließlich sozialwissenschaftlichen, nicht einmal auf »Juristenausbildungsreform« hin konzipierten Eingangsstufe zu befürchten wäre: die Verdeutlichung der »sozialen Hintergrundproblematik« ist in der 2. Stufe nur noch ein Programmsatz, in der 3. Stufe ist sie gar nicht mehr beabsichtigt, und in beiden Stufen würde sie an die engen Grenzen der neuen »Theorie«-»Praxis«-Aufteilung stoßen; der aus juristischer Sicht mit vorauszusagen gewesenem Ergebnis »im Hinblick auf soziale Relevanz und funktionsbezogene Systematik« neustrukturierte Stoff der juristischen Kurse der 1. Stufe wird vom Besuch der sozialwissenschaftlichen Kurse ablenken; der absichtliche Verzicht auf (nicht nur sozial-, sondern auch) rechtswissenschaftliche Methodendiskussion (nicht allein »jedenfalls in dieser Ausbildungsphase«, sondern im ganzen Studium!) verhindert, die Stellung der Sozialwissenschaften im Hamburger Modell den künftigen Studenten überhaupt zum Problem – oder wenigstens zu einem Problem, das von dieser Seite sachverständiger als bisher diskutiert zu werden vermöchte – werden zu lassen; für die »Praxis« schließlich, der nach dem einzigen lernpsychologischen Satz des Programms die Aufgabe zufällt, »das innere Engagement des Studenten zu fördern und Lernprozesse in Gang zu setzen«, wird zwar »der Wechsel von Anschauungs- und Besprechungsphase für unerlässlich« gehalten, doch selbst in der 1. Stufe, wo dieser Vorsatz erklärt wird, kommen dabei nicht ausdrücklich die Sozialwissenschaftler zu Wort, vielmehr bieten die Juristen schon hier »das Durchdenken des Kennengelernten, das Bestimmen seines sozialen Ortes sowie die Öffnung zum Sehen der sozialen Bezüge«, d. h. entgegen der Lernpsychologie, deren vom Loccumer Memorandum aufgezeigte zentrale Stellung im Hamburger Modell schon nicht mehr wiederzuerkennen ist, aber entsprechend der zweiten Funktionsbestimmung für die 1. Stufe wird schon diese in den Dienst der Fixierung auf die bestehenden juristischen Berufe und der damit verbundenen Anpassungszwänge gestellt.

Die Verteilung der »Theorie« auf die rechts- und sozialwissenschaftlichen Kurse der 1. und die nur noch rechtswissenschaftlichen Kurse der 2. und 3. Stufe und deren gegenseitige Zuordnung zeigt einen Kompromiß zwischen dem herrschenden, von rechts- und sozialwissenschaftlicher Theorie- und Praxis-Reflexion noch unerreichtes »Problembewußtsein« unter Reformjuristen und Zwängen der »Praxis«, die gewissermaßen als: irgendwie mehr Soziologie, und – deutlicher –: Kürzung der Ausbildung verstanden werden.

Nicht das Recht, wie das Loccumer Memorandum fordert, sondern der »Studien- und Prüfungsstoff« sollen neustrukturiert werden; nicht Praxisveränderung wird damit bezweckt, sondern unter dem Zwang zur Studienzeitsbegrenzung die Stoffbeschränkung. Die Einbeziehung der Sozialwissenschaften, mit der das Loccumer Memorandum jene Forderung zu erfüllen sucht, erscheint als ein damit gar nicht zusammenhängendes Problem: so unklar, wie sich ihre theoretische, auf Juristenausbildung, und so eng, wie sich ihre praktische, auf die juristischen Berufe bezogene Funktion erwiesen hat, so begrenzt ist die Form der Einbeziehung in die »Theorie« (knapp 6 Wochenstunden nur im ersten Jahr in gesonderten sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen), und so beziehungslos bleiben sie zur »Praxis«. Zwar postuliert das Programm für die sozialwissenschaftlichen Kurse, daß sie »gegebenenfalls gemeinsam mit Juristen oder von sozialwissenschaftlich geschulten Juristen gehalten werden«, wie für die Praxiskurse den »Wechsel von Anschauungs- und Besprechungsphase«, doch läßt es beide Vermittlungen organisatorisch und inhaltlich vage und zufällig. Das »Fortbildungs«-Programm bleibt ebenso unausgeführt wie die Gestaltung der Praxisauswertungen (außer:

»in Arbeitsgruppen«), je gemeinsame Veranstaltungen der ausbildenden Theoretiker und Praktiker über Theorie- und Praxis-Methoden als Ausbildungsbestandteil werden gar nicht erst erwogen, die »permanenten Kontakte« nach dem Loccumer Memorandum fehlen im Hamburger Modell; umgekehrt gibt es außer den genannten gemeinsamen Themen nicht die Andeutung eines Aspektes, unter dem die rechts- und sozialwissenschaftlichen 1. Stufe-Kurse verbunden werden könnten (immerhin wird erwogen, ob »Veranstaltungen abgehalten werden könnten, in denen die Gruppe einen Problemkreis mit Fachvertretern des Zivil-, Strafrechts- und öffentlichen Rechts behandelt . . . beispielsweise die Ehe . . .«!), während es für die praktischen Kurse ohne didaktische Ausarbeitung, geschweige denn gesellschaftstheoretische Begründung, erstaunlicherweise heißt: »Der Student soll seine theoretischen Kenntnisse bei der praktischen Rechtsverwirklichung überprüfen. Umgekehrt wird die Praxis durch Kritik an ihren Ergebnissen, Begründungen und Verfahrensweisen in Frage gestellt und damit gegebenenfalls zu neuem Überdenken angeregt.«

Bleibt die (nicht sozial-, sondern) rechtswissenschaftliche Orientierung der in die Ausbildung einbezogenen »Praxis« als eines Prüfsteins und kritischen Gegenstandes von »Theorie« ein Versprechen, (und – wie der Kontrast von Programmteil und Verwirklichung zeigt – ein zweideutiges), so wird die vom Stoffbegrenzungsinteresse geleitete Neustrukturierung der juristischen Ausbildungsinhalte immerhin, wenn auch »rechtswissenschaftlich« realisiert: »im Hinblick auf soziale Relevanz und funktionsbezogene Systematik«.

Unter dem ersten Kriterium werden – dadurch nicht plausibler, aber ausführlicher als im Loccumer Memorandum, das in der 1. Stufe auch nichts anderes tut – Bereiche und Aspekte der Problematisierung des Inhalts bisheriger juristischer Anfangsveranstaltungen in den 1. Stufe-Kursen zur Wahl gestellt, wie unter dem Thema »Der einzelne und die Gesellschaft« das »Bodenrecht« (»da das Grundeigentum nicht beliebig vermehrbar ist, besteht bei ihm größere Gefahr sozialer Zwänge als bei der Fahrnis«) oder »Allgemeine Geschäftsbedingungen« (mit ihnen werde »in der Praxis versucht . . ., die Machtverhältnisse innerhalb des Austauschverhältnisses »Kauf« zu verschieben«). Wohl aus dem zweiten Kriterium soll sich das Gliederungsprinzip der »verwandten Regelungsprobleme« ergeben (z. B.: unter demselben Thema: Austauschgeschäfte: Güter- und Dienstleistungsbereich; Eigentumsformen: Gebrauchsmittel, Produktionsmittel, Aktien-Eigentum, immaterielles Eigentum, Treuhand Eigentum; Grenzen der Privatautonomie: Wirtschaftsmacht und gesetzlich bzw. judizielle Verbote). In den folgenden Stufen nimmt die Problematisierung fast ganz ab, nur das Gliederungsprinzip Zweck/Regelung wird in deutlichem Fortschritt gegenüber bisherigen Vorschlägen¹⁶ beibehalten (im Zivilrecht später z. B. bei der geschlossenen Behandlung der Ausgleichsordnung usw.).

Problematisch ist dagegen die diffuse Bestimmung der Kurse in der 1. Stufe: teils liefern sie nur Problematisierung (wie »Staat und Gesellschaft«), während Ansatzpunkte und Verfahrensweisen einer theoretischen Aufarbeitung (z. B. der Stellung der Exekutivgewalt im politischen Willensbildungsprozeß oder gegenüber der Wirtschaft¹⁷) nicht gezeigt werden, teils – neben wenig aussagekräfti-

¹⁶ S. besonders die Mainzer Empfehlungen des juristischen Fakultätentages zur Reform der Referendarprüfung, JuS 5/1969, 241 f., und zum Vergleich die Münchener Beschlüsse zur Fortführung der Studienreform vom 16./17. 2. 1968, JZ-Sonderheft 1968, 4 ff. mit – ebenfalls hier abgedruckten – Stellungnahmen.

¹⁷ S. als Versuch interdisziplinärer Zusammenarbeit unter Beteiligung von Juristen und der Erfassung eines – auch vielfach rechtlich relevanten – zeitgeschichtlichen Phänomens von verschiedenen theoretischen Ansätzen her: V. Kröning/J. Schissler/K. Schacht/L. Unterseher/A. v. Brünneck, Hypothesen zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem, KJ 1/1970, 1 ff.

ger und theoretisch völlig freischwebender Kritik (wie in »Der einzelne und die Gesellschaft«) – in Wahrheit schon Grundlegung des späteren ausschließlich dogmatischen Unterrichts. Ferner sind die rudimentärtheoretischen Implikationen der in Stufe 1. bis 3. durchgängigen Einteilungen »Staat und Gesellschaft« = öffentliches Recht, »Der einzelne und die Gesellschaft« = Zivilrecht (daneben im 3. Jahr »Recht des Wirtschaftslebens« mit einem Anteil von nur gut $\frac{1}{4}$ = 3 Wochenstunden der – hier ja inzwischen ausschließlich rechtswissenschaftlichen – »Theorie« und durch den Pflichtcharakter dieses Kurses mit einer Restbewältigungs- und Nebenfach-Verschleierungsfunktion: »In diesem Kurs werden Gesellschafts-, Wertpapier- und Arbeitsrecht einschließlich der Bezüge der Wirtschaft zum öffentlichen Recht dargestellt, soweit es um mehr als die Erörterung allgemeiner Gestaltungen geht, die bereits im Zivilrechtskurs behandelt werden«¹⁹) und »Strafrecht und Kriminologie« zu untersuchen. Didaktisch haben sie bestenfalls Präsentations- und Merk-Vorteile; wie die »Selbstproblematierungsversuche« der Rechtswissenschaft (d. h. bei der zeitlichen Minimalberücksichtigung und organisatorischen Abspaltung der Sozialwissenschaften) unter diesen Bedingungen zu theoretischer Arbeit befähigen soll, bleibt unklar. Keines der Probleme, die aus den Festlegungen des Hamburger Modells hervorbrechen, wird von ihm artikuliert: das Verhältnis von Dogmatik und Theorie in der traditionellen Rechtswissenschaft, das mit der Beibehaltung der Dogmatik in ihrem Kernbestand und den unangeleiteten Versuchen der Substituierung ehemaliger juristischer Theorie doch wohl als ebenso wenig wiederherstellbar wie fortbestehend angesehen wird; die Möglichkeit, ehemals juristische Theorie durch sozialwissenschaftliche zu ersetzen, wie noch die dualistische Organisation der 1. Stufe es anbietet; die Fragen von Dogmatik oder Sozialwissenschaft als Handlungsorientierung, deren Präjudizierung durch die Ausgestaltung der 2. und 3. Stufe und Verfehlung durch die dreifach (von Sozialwissenschaft, »Praxis« und späterer Ausbildung) isolierten oder in diesen Richtungen diffus bleibenden »Theorie«-Kurse in der 1. Stufe durch Erhebung zu einem der geforderten Forschungsvorhaben durchbrochen werden könnte.

Wie die Gewichtsverteilung der »Theorie« bleiben auch die Schwergewichte der »Praxis« in der Einheitsausbildung nach dem Hamburger Modell ähnlich wie bisher unter der Trennung von Studium und Vorbereitungsdienst: die Ausbildung bei der Verwaltung im 3. Jahr z. B. rangiert mit einem Anteil von nur reichlich $\frac{1}{5}$ an der gesamten obligatorischen Praxisausbildung im 1. bis 4. Jahr (= knapp $\frac{1}{4}$ der Ausbildung insgesamt) noch hinter der die doppelte Zeit umfassenden Ausbildung beim Rechtsanwalt. Ihr Ziel ist, »daß der Student sich mit dem »Phänomen der Verwaltung« vertraut macht und den Entscheidungsvorgang sowie die Konfliktstationen auf dem Weg zur Entscheidung kennenlernt. Hierbei muß eine Konzentration auf Projekte erfolgen, bei denen sich soziale, wirtschaftliche und finanzielle Aspekte besonders verdeutlichen lassen... (Er soll mit) organisatorischen Problemen konfrontiert werden... (und)... Erfahrungen in Personalfragen, und im Zusammenspiel mehrerer Behörden... sammeln... In der Verwaltungspraxis selbst sollte der Student an Planungsberatungen teilnehmen, ihm sollten Aufgaben übertragen werden, die auch

¹⁹ R. Krevet schlägt in: stud. (Wirtschafts-) jur., der arbeitgeber 3/1970, 98 ff., ausgehend von den Anforderungen an Unternehmensjuristen, evtl. auch Wirtschaftsverwaltungs- und Justiz-(Wirtschaftssachen-) Juristen, einen Katalog von »Gründlichen Kenntnissen«, »Grundzügen-Kenntnissen«, möglichen Spezialisierungs- und Ergänzungsausbildungsgebieten vor, dem das Angebot des Hamburger Modells und dessen Verteilung auf die 2. und 3. Stufe nicht annähernd gerecht werden.

außerhalb des spezifisch Juristischen liegen . . . Der Student soll dazu angeleitet werden, von sich aus eigene Initiative zu entwickeln, er soll seine Vorstellungen zu einem konkreten Vorschlag verdichten.«

Diese Ziele klingen nicht allein in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit verwegen: der Praktikant hat nur unspezifische Kenntnisse auf den zahlreichen sozialwissenschaftlichen Einzelgebieten, die hinter jenen Aufgaben stehen, und keinerlei Methodenschulung, nie hat er mit Nichtjuristen kooperieren gelernt, trotz ebenfalls bemerkenswerter Neustrukturierung des Ausbildungsstoffes im Verwaltungsrecht («Die handelnde Verwaltung», »Verwaltungs-pathologie«; Einbeziehung des öffentlichen Wirtschaftsrechts, des Sozialleistungsrechts usw.) und des hier unübersehbaren (aber den Juristen allein obliegenden) Bemühens um »Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Aspekte« fehlt eine authentische verwaltungswissenschaftliche (das Verhältnis von volks- und finanzwirtschaftlichen, politisch- und organisationssoziologischen u. a. beteiligten Wissenschaften, Politik und Recht bzw. Kontrolle in der Ausbildung klärende) Didaktik¹⁹. Wie schon im Loccumer Memorandum strebt jedoch auch im Hamburger Modell die Verwaltung am deutlichsten aus dem traditionellen Verband von Recht und juristischen Berufsfunktionen heraus, ohne daß dieser Entwicklung bereits in Forschungs- und Ausbildungsorganisation volle Entfaltungsfreiheit gewährt wird²⁰.

Die Spezialisierung in der 3. Stufe ist vollständig fakultativ und besteht zu gleichen Teilen aus Praxis- und Theoriekursen (aber entgegen der 3. Stufe-Konzeption des Loccumer Memorandums nicht ausdrücklich auch nicht-juristischen, aber mit der Öffnungsklausel: »Die Kommission hielt es noch nicht für richtig, einen Katalog von möglichen Wahlfächern aufzustellen. Dieses sollte entsprechend den Vorstellungen der Dozenten und den Wünschen der Studenten vorgenommen werden« versehenen Theoriekursen). Die Ziele sind entsprechend der Abschlußqualifikation des Einheitsausbildungsjuristen als »mindestens leistungsgleicher, jedoch jüngerer Assessor . . ., als es nach der bisherigen Ausbildung der Fall ist« eine theoretische und praktische Schwerpunktorientierung und möglichste Befähigung zur Übernahme voller Verantwortung. Die Klammern, die die neue Juristenausbildung nach dem Hamburger Modell wie ehemals zusammenhalten sollen: das Recht und die traditionellen Berufsbilder, haben jedoch an Haltbarkeit verloren: der Einlaß der Sozialwissenschaften, die

¹⁹ S. das Plädoyer eines Praktikers für eine verwaltungswissenschaftliche, aus dem Verbund mit der Ausbildung für die Justizberufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) herausgelöste Verwaltungsausbildung bei O. Haussleiter, Verwaltungspolitische Gedanken zu den Loccumer Vorschlägen zur Juristenausbildung, Recht und Politik 2/1970, 70 ff.

²⁰ Von H. F. Lorenz, Modell einer Universitätsverwaltungsschule, Konstanzer Blätter für Hochschulfragen 2/1969, 34 ff., wird aufgrund einer Bestimmung moderner Verwaltungsfunktionen (»Information und Entscheidungsvorbereitung für die politische Spitze« und »Leistungserbringung für die Bevölkerung«) und einer (internationalen) Übersicht über bestehende Modelle ihrer Professionalisierung ein »verwaltungswissenschaftliches Studium« vorgeschlagen, das eine multidisziplinäre Grundausbildung (in Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaft) bietet, im Hauptstudium in »Planung, Organisation, Kontrolle, Führungs- und Entscheidungstechniken und interdisziplinäre Analyse konkreter Verwaltungsprobleme« einübt und dabei organisatorisch eine »Beziehung zwischen theoretischer Aus- und Fortbildung und der Sammlung von Erfahrung in der Verwaltungspraxis« zu verwirklichen sucht; die Verbindung der Modelle einer (von der Praxis, wie sie ist, programmierten) Verwaltungsschule und eines (mit dem Wissenschaftsprozess institutionell verbundenen) Verwaltungsstudiums in der Form der »Universitätsverwaltungsschule« (U. V. S.) soll zur »Intensivierung des wissenschaftlichen Informationsstromes zur öffentlichen Verwaltung hin und des kaum beachteten Erfahrungsrückstroms von der Administration« beitragen. Ungeklärt bleibt die – zwar nicht mehr berufsbildprägende, aber noch funktional beteiligte – Rolle der juristischen Teilausbildung; »Gesetzmäßigkeit«, Justiziabilität usw., die in die Funktionsbestimmung von Verwaltung eingehen, sind neben Folgen, Zeck-Aufwand-Relationen usw. nur mehr Bestandteile des Frageprogramms des Verwaltungsbeamten.

traditionell-theoretisch entkleidete und modern-theoretisch unzulänglich durchgearbeitete Stoffstrukturierung und die unvermittelte Praxiseinbeziehung werden die Entwicklung in Richtung einer neuen Konzeption gesellschaftlicher Praxisbereiche, ihrer wissenschaftlichen Bewältigung und deren universitärer Einstudierung außerhalb des traditionellen Fächerkanons in Gang halten.

3.23 *Noch einmal: Ablehnung einer sozialwissenschaftlichen Propädeutik*

Auch in den ASJ-Leitsätzen wird eine »besondere propädeutische Vorstufe« für die »Vermittlung der sozialwissenschaftlichen Aspekte« ohne genauere Vorstellung erwogen und abgelehnt. Riskiert das Hamburger Modell immerhin bei seinen sozialwissenschaftlichen Theoriekursen in der 1. Stufe die gegen eine ausschließlich sozialwissenschaftliche Vorstufe eingewandte Isolation, so fällt ihrer Abwehr in den Leitsätzen gleich jede institutionelle Mitwirkung von Sozialwissenschaftlern oder Ermöglichung sozialwissenschaftlicher Studien in der Juristenausbildung zum Opfer. Wie auch die anderen Programme täuscht es sich über die Unfähigkeit des bestehenden juristischen Lehrbetriebes hinweg, die »soziologischen, politologischen, ökonomischen und historischen Erkenntnisse in allen Ausbildungsveranstaltungen bei der Erörterung der Rechtsprobleme« mitzubehandeln; nur ist das Argument hier, wo ihnen im Unterschied zum Hamburger Modell (1. Stufe) und Loccumer Memorandum (3. Stufe) überhaupt keine zünftige Repräsentanz eingeräumt wird, noch weniger überzeugend.

Die Leitsätze verraten ihr Sozialwissenschaftsverständnis und zeigen, daß sie für die Sozialwissenschaften keine spezifische Aufgabe in der Juristenausbildungsreform sehen, wenn sie dafür plädieren, der künftige Jurist müsse »bereits in der Schule mit den Grundzügen der Staats- und Gesellschaftslehre, den wichtigsten institutionellen und organisatorischen Erscheinungsformen der modernen Demokratie und den sozialetischen Grundwerten unserer Gesellschaft vertraut gemacht worden sein«, da die »Vermittlung solcher Allgemeinbildung . . . auf die Dauer nicht Aufgabe der Universität sein« könne. Dieses Programm klingt nach einer post-juridischen allgemeinen Einübung in die politisch und ökonomisch vorgeschriebenen Verhaltensnormen und ihre Ideologien anstelle von Vorbereitung auf den Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Theorien und auf eine wissenschaftlicher Kontrolle unterworfenen Praxis. Die Planung einer derartigen allgemeinen (nicht allein sozial-)wissenschaftlichen Didaktik gehört fraglos zu den Aufgaben der Reform hochschulqualifizierender Schulausbildung, ebenso wie sich individuell und gesellschaftlich immer schärfer das Problem der Verteilung der Informationsvermittlungsfunktionen und des Zugangs zu ihnen stellt. Die Leitsätze durchdringen diese Zusammenhänge jedoch nicht nur ungenügend, sondern verwenden sie – wie es auch bei dem Vorschlag der Modellfakultät den Anschein hat –, um die Juristenausbildungsreform gegen die heutige Kritik und die an der Beteiligung der Sozialwissenschaften interessierten Änderungsbestrebungen zu immunisieren.

Das Ziel der »praktischen Einschübe« im Grundstudium lautet: »Praktische Fähigkeiten sollen die Studenten in der Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, des Argumentierens, Demonstrierens und Entscheidens und in der Vortragskunst erwerben. Beim Abschluß des Grundstudiums muß jeder Student in der Lage sein, Berichte und Rechtsgutachten zu fertigen, Sitzungen und Entscheidungen vorzubereiten, Zusammenarbeit zu organisieren und Arbeitsgruppen zu leiten.« Auf dem »theoretischen« Teil des Grundstudiums (für den ebenfalls nichts als eine

Zielsetzung, nicht einmal also ein Stoffgliederungsvorschlag²¹ angegeben wird) und jenen Einschüben baut das ebenfalls 3 Jahre dauernde Schwerpunktstudium auf. Die Schwerpunkte sind: Zivilrechts- und Strafrechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft und Arbeit, und werden verschieden ausführlich umschrieben (z. B. Wirtschaft und Arbeit: »Wirtschaftsunternehmen; Zivilgericht [vornehmlich Kammer für Handelssachen]; Arbeitsgericht [oder auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts tätige Organisation]; Finanzamt oder Finanzgericht; Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsverwaltung«, dagegen Verwaltung: »Eigen- oder Innenverwaltung; Verwaltungsgericht; Fachverwaltung«). »Theorie« und »Praxis« teilen sich in die Gesamtzeit des Schwerpunktstudiums zu je einer Hälfte. Obwohl es anfangs heißt, zwischen den Schwerpunkten könne gewählt werden, wird für jeden Schwerpunkt in unklarer Ausdrucksweise (»innerhalb der einzelnen Fachrichtungen«) ein Kernbereich von »mindestens sechs Monaten« (ob für Theorie und/oder Praxis, ist auch nicht eindeutig; die Umschreibung der Schwerpunkte deutet nur auf Praxis hin; von Theorie ist im Schwerpunktstudium überhaupt nicht die Rede) vorgeschrieben, also anscheinend im Ergebnis nur eine Wahlfreiheit in dem verbleibenden einen Jahr gewährt.

Stimmt dieser Aufschlüsselungsversuch, so bestehen die Fortschritte der Einheitsausbildung nach den ASJ-Leitsätzen nur in der Ersetzung der bisherigen Examen durch eine von allen Klausuren entlastete Abschlußprüfung (völlig ungeklärt sich dabei noch in allen Programmen, was die »studienbegleitenden Kontrollen« sind), eine Verschränkung von Studium und Praxisvorbereitung (schon »praktische Einschübe« im Grundstudium, noch – irgendwelche – »Theorie« – wahrscheinlich Examensvorbereitung! – im Schwerpunktstudium; die Theorie dieser Verschränkung ist ebenso didaktisch unausgeführt – woran auch das Loccumer Memorandum krankt – wie wohltonend: der Student werde »mit der Rechtswirklichkeit konfrontiert und der Unterricht auf Lebenssachverhalte . . . gelenkt. Die Praxis wird andererseits durch die Kritik, die sie dabei erfährt, angeregt, ihre Ergebnisse, Begründungen und Verfahrensweisen zu überdenken« – fast wortgleich wie im Hamburger Modell), und eine einjährige Spezialisierungsmöglichkeit. Wenn man annimmt, daß sich Theorie und Praxis doch in jene »Kernbereiche« teilen, bleibt das bisherige durchschnittliche Studium von 4 Jahren plus einem 1jährigen Vorbereitungsdienst übrig; zieht man zu dessen Gunsten noch ein 1/2 Jahr an »praktischen Einschüben« ab, ergeben sich: 3 1/2 Jahre Universitäts- und 18 Monate Praxisausbildung. Da auch die Semester abgeschafft werden sollen, ist die gewünschte Effektivierung der Ausbildung ohne zuverlässig voraussagbare Änderungen in der Qualität erreicht.

4. *Juristenausbildungsreform als Planungsproblem*

Die Mängel der vorliegenden Konzepte für eine neue Juristenausbildung lassen sich zu drei Inkongruenzen zusammenfassen: 1. zwischen (a) ihrem direkt oder auch gesellschaftspolitischen Anspruch und (b) den tatsächlichen Beruhsanforderungen einerseits und andererseits den Prämissen hinsichtlich der Rolle des Rechts, der juristischen Tätigkeitselemente und des Juristenstandes, auf denen ihre Reformvorschläge beruhen; 2. zwischen Programm und Wirklichkeit der doppelten Theorie-Praxis- und Rechts-, Sozialwissenschafts-Integration; 3. zwischen (a) ihrer politischen Reichweite oder (b) planerischen Detailliertheit und auf der

²¹ S. aber die ähnlich wie im Hamburger Modell »an Lebenssachverhalten orientierten« Beispiele neustrukturierter Lehrstoffe vom Mitautor der ASJ-Leitsätze Th. Ramm, Reform und keine Revolution, a.a.O., 93 ff.

anderen Seite ihrem Mittelangebot gegen Verselbständigungen des theoretischen oder praktischen Moments oder einer ihrer Kombinationsmöglichkeiten.

Vordringlich sind Abhilfen von dem 1. Mangel. Es wird deshalb eine umfassende empirische und theoretische Berufsforschung gefordert. Die Berufsbereiche, in denen Juristen gegenwärtig tätig sind, müssen differenziert erfaßt und auf die zahlenmäßige Verteilung der Absolventen der gegenwärtigen Juristenausbildung auf sie sowie Umfang und Tendenzen ihrer Ersetzung durch Vertreter anderer Disziplinen, auf Arten und Anteile spezifisch juristischer Tätigkeit, die Funktionen der ausschließlichen und generalistischen juristischen Ausbildung, die Veränderungen in den Tätigkeitsbildern, besonders unter den Gesichtspunkten der Verwissenschaftlichung und interdisziplinären Kooperation, untersucht werden. Besonders wichtig erscheint es in Anbetracht der vom Loccumer Memorandum aufgeworfenen Fragen einer sozialwissenschaftlichen Grundlegung und auf ihr aufbauenden Neustrukturierung des Rechts, die Stellung von Gesetz, Dogmatik und Interpretationsregeln im juristischen Entscheidungsverfahren und in dessen Training in der Ausbildung zu klären; parallel dazu wären Untersuchungen über die Situationen anzustellen, in denen praktischen Juristen von Ergebnissen und Methoden der Soziologie nützlichen Gebrauch machen könnten²². Als Aufgabe theoretischer Berufsforschung wird aber auch verstanden, die Differenzierungsprozesse zwischen den traditionellen Berufsfunktionen von Juristen, besonders zwischen Justiz und Verwaltung, aber auch innerhalb der Justiz, im Zusammenhang mit Funktionsveränderungen der politischen Teilsysteme in der gesellschaftlichen Entwicklung zu erklären und berufliche Fremdverständnisse, wie Herrschaftsstabilisierung usw., zu überprüfen. Eine Neubestimmung von gesellschaftlichen Funktionen mit dem Ziel, Möglichkeiten, Bereiche und Grad der weiteren Mitwirkung von Juristen zu ermitteln, hat jedoch die Professionalisierungsprobleme anderer Sozialwissenschaften einzubeziehen, die gerade nicht teilweise dysfunktional geworden sind, sondern neue gesellschaftliche Bedürfnisse indizieren.

Abhilfe von dem 2. Mangel könnte die Gründung des »Instituts für rechtswissenschaftliche Didaktik« schaffen, die vom Loccumer Arbeitskreis gefordert worden ist²³. Nur erscheint die vorläufige Aufgabenstellung: empirische Forschungen zur Lernpsychologie und Erarbeitung neuer Lernmaterialien²⁴, gerade im Hinblick auf die detaillierten und einige Verwirklichungschancen für sich habenden Vorschläge des Hamburger Modells als zu eng. Das Institut sollte für die 1. Stufe-Konzepte des Loccumer Memorandums und des Hamburger Modells eine Didaktik einer sozialwissenschaftlichen Grundlegung ausarbeiten, die erstens späteren Spezialisierungs- und Fächerkombinationswünschen besser Rechnung trägt als der innerjuristischen Problematisierungsvorschlag des Loccumer Memo-

²² S. hierzu R. Lautmann, Die sogenannte Soziologisierung der Jurisprudenz, DRiZ 5/1970, 162 ff., mit einer derartigen Übersicht für die richterliche Tätigkeit. Zugrunde liegt eine Unterscheidung zwischen soziologischen und juristischen Methoden, Erkenntniszielen und Ergebnissen sowie eine Skizze der Arten soziologischer Erkenntnisziele, die, besonders im Bereich von Erklärung und Mitwirkung an praktischen Entscheidungen, über die Funktionsbestimmung der Soziologie durch Ramm (vgl. Anm. 9) hinausgeht. Offen läßt auch Lautmann die spezifische Differenz zwischen soziologischen und juristischen Arbeitsinteressen und Grad bzw. Möglichkeiten ihrer Annäherung: einerseits heißt es, nirgends werde wohl gefordert, »die Juristen sollten von ihren angestammten Methoden ablassen, nämlich Normen auszulegen und auf Sachverhalte anzuwenden; oder sie sollten etwa ihre Ziele aufgeben, nämlich bei der Gestaltung von Lebensvorgängen mitzuhelfen und Konflikte zu schlichten«, andererseits wird die Leistungsfähigkeit der Soziologie bei der Normermittlung und bei komplizierten (nicht nur gesetzgeberischen und administrativen, sondern auch) richterlichen Entscheidungsproblemen hervorgehoben.

²³ JuS 1/1970, 51 f.

²⁴ S. den Vorschlag Lautmanns, a. a. O. (164), sozialwissenschaftliche Kommentare »zu einzelnen

randums und das unverbundene Nebeneinander von juristischen und sozialwissenschaftlichen Theorie-Kursen im Hamburger Modell²⁵, zweitens eine Anleitung zur »Verwissenschaftlichung der Praxis«²⁶ liefert und damit die Inkongruenz zwischen diesem Versprechen in allen Programmen und der bloß zeitlich-organisatorischen Verschränkung von Theorie und Praxis in der einphasigen Ausbildung abbauen hilft und drittens die daraus folgenden hochschulorganisatorischen und Hochschul-Praxis-Rückkoppelung-Konsequenzen zieht oder wieder in Erinnerung ruft.

Das Hamburger Modell zeigt, daß das Loccumer Memorandum nicht ausreicht, und umgekehrt. Da sich über die erste Auffassung eher ein politischer Konsens bilden dürfte als über die zweite, wird man sich, ähnlich wie in der Hochschulgesetzgebung, auf ein Ingangkommen der Juristenausbildungsreform gefaßt machen können, aber auf ihren Erfolg achten müssen. Freilich wird man in längeren Fristen zu denken haben. Jedoch sind einige Gefahren jetzt schon zu sehen: Resignation vor der schweren Einlösbarkeit der politischen Ziele, Beschränkung auf die formalen Merkmale, Konzentration auf die Grundlagenarbeit, Niederlagen bei den notwendigen Experimenten. Die Modellfakultät ist keine Lösung dieser Situation: niemand macht Reform um ihrer selbst willen, niemand wartet allerdings auch auf ihre Ergebnisse; außerdem herrscht über Reformen bekanntlich mehr Streit als über die bestehenden Verhältnisse.

Alles kommt deshalb darauf an, mit den berufssoziologischen und didaktischen Arbeiten der Reformdiskussion neues Material zu geben. Es ist bei der Gründung neuer Universitäten und Fachbereiche zu verwenden, deren praktische Ergebnisse sind dorthin zurückzumelden; die Maßstäbe der Reform sind durch derart fundierte Versuche mit der Autorität tatsächlicher Beispiele durchzusetzen. An den bestehenden Universitäten sollten die formalen Lockerungen und Partizipationsmöglichkeiten zur Bildung von schwerpunktartigen Studiengängen, um der Durchsetzbarkeit willen unter Umständen nach vorhandenen neueren Professionalisierungsmodellen, wahrgenommen und in den Plan-Experiment-Austausch der neugegründeten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen eingeschaltet werden.

Gesetzen oder Sozialbereichen, beispielsweise über die Familie, das Strafgesetzbuch, die Gemeindeverwaltung« für Rechtspraktiker zu verfassen. »Hier wäre, in der Reihenfolge der Vorschriften eines Gesetzes oder anders systematisiert, das soziologische, sozialpsychologische usw. Wissen für den Rechtsanwender so aufzuarbeiten, daß Wissenschaft in Praxis übergehen könnte«.

²⁵ Vgl. demgegenüber das in diesem Heft S. 328 abgedruckte sog. Frankfurter Papier für die geplante integrierte Eingangsstufe für das Studium der Ökonomie, der Soziologie und der Jurisprudenz im gemeinsamen Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Bremen, die eine Spezialisierung unter Transzendierung der Fachgrenzen, wie sie das Loccumer Memorandum in der 3. Stufe der Juristenausbildung anstrebt, erst ermöglicht und ein Verbesserungsvorschlag für die Gestaltung der 1. Stufe der Juristenausbildung nach dem Hamburger Modell sein könnte. Nur dieser Bremer Vorschlag trägt auch bisher dem Bedürfnis wissenschaftlicher Praxis nach einem die Spezialisten verbindenden wissenschafts-theoretischen und politischen Bewußtseins Rechnung. Ein Urteil läßt sich freilich vor Kenntnis der auf der Eingangsstufe aufbauenden Studiengänge über ihn nicht fällen.

²⁶ S. zu diesem aus der Kritik an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums von 1966 entwickelten Konzept H. Seiffert, Hochschuldidaktik und Hochschulpolitik, 1969, 166 ff., besonders mit der Betonung, die Praxis habe nicht Ziel, sondern kritischer Gegenstand der Ausbildung zu sein, entsprechend dem Grundsatz, 170: »Die Praxis von heute ist die Theorie von gestern«. Von der Empfehlung des Loccumer Memorandum: »In entsprechenden Arbeitsgruppen an der Universität könnten rechtvergleichend und rechts-historisch andere mit der demonstrierten Berufspraxis konkurrierenden Modelle in ihrer Relativität erörtert werden, um eine kritische Distanz der Studenten zum späteren eigenen Beruf . . . zu erzeugen« weicht das hier vertretene Konzept in doppelter Hinsicht ab: die Diskussion der Studienanfänger über Berufspraxis ist durch Berufsforschung zu fundieren; eine an ihr orientierte Eingangsstufen-Didaktik hat sie – nicht allein mit Mitteln der Lernpsychologie, sondern mit Hilfe eines leistungsfähigen Instrumentariums – zu Änderungen ihrer eigenen Praxis zu befähigen.